

Globalrichtlinie

„Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung“ (RISE)

Inhalt

1	Rechtliche und politische Grundlagen, Geltungsbereich.....	2
2	Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung	3
3	Zuständigkeiten.....	4
3.1	Aufgaben der BSU	4
3.2	Aufgaben der Bezirksämter	5
4	Sozialmonitoring	6
5	Controlling und Berichtswesen	6
6	Evaluation.....	7
7	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	7
8	Bürger- und Akteursbeteiligung.....	7
9	Öffentlichkeitsarbeit	8
10	Gebietsbezogene Leitziele	8
11	Thematische Handlungsfelder	8
12	Gebietsentwicklungsprozess.....	9
13	Gebietsauswahl.....	9
13.1	Problem- und Potenzialanalyse	10
13.2	Vorbereitende Untersuchung.....	10
14	Festlegung eines Fördergebietes	11
15	Integriertes Entwicklungskonzept mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan.....	11
16	Fortschreibung und Aktualisierung des Integrierten Entwicklungskonzepts und Zeit-Maßnahme-Kosten-Plans.....	12
17	Bilanzierung, Nachsorge und Verstetigung.....	14
18	Maßnahmeförderung.....	15
19	Abschluss der Gesamtmaßnahme – Schlussabrechnung.....	15
20	Finanzierung / Haushaltsmittel	16
21	Dokumentation und Aufbewahrung der Akten	17
22	Geltungsdauer.....	17

1 Rechtliche und politische Grundlagen, Geltungsbereich

Mit der Drucksache 2012/01470 wird das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung weiterentwickelt und die Drucksache 2009/01435 (Bü.-Drs. 19/3652) ersetzt. Durch den Erlass einer Globalrichtlinie und hierauf aufbauende Förderrichtlinien und Leitfäden soll dieses weiterentwickelte Rahmenprogramm in seiner Umsetzung konkretisiert werden.

Rechtsgrundlage der Globalrichtlinie bilden in der jeweils aktuellen Fassung:

- das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches (§§ 136 – 191 BauGB),
- die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung),
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich AnBest-P sowie NBest-Bau,
- das Bezirksverwaltungsgesetz (insbes. §§ 42, 44 bis 46 BezVG).

Die Zuständigkeitsregelungen der Anordnung zur Durchführung des BauGB und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes¹ bleiben unberührt.

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung und Verantwortlichkeiten zwischen Bezirksämtern und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) bei der Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung in den Bezirken. Sie gilt für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen und Landesmitteln im Rahmen der Bundesländer-Städtebauförderung sowie für landesfinanzierte Fördergebiete, die in folgenden Haushaltstiteln² für die Integrierte Stadtteilentwicklung zur Verfügung stehen:

- Hamburgische Quartiersoffensive – Integrierte Stadtteilentwicklung (6100.686.01),
- Hamburgisches Stadtumbau- und Sanierungsprogramm (6100.686.03),
- Hamburgisches Stadtteilentwicklungsprogramm (6100.686.04),
- Kosten der Ordnungsmaßnahmen sowie Grunderwerb (Stadterneuerung) (6100.821.02),
- Förderung von Stadtentwicklungs- und Erneuerungsaktivitäten vornehmlich in innerstädtischen Gebieten (6100.821.04).

Ferner sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung der BSU maßgeblich.

Die Senatskommission für integrierte Stadtteilentwicklung hat am 04.11.2010 beschlossen, welche Gebiete der früheren Programme der Stadterneuerung auf welche Weise und mit welcher Maßgabe in das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung übergeleitet werden.³ Dieser Beschluss bildet die Basis für die Nachstrukturierung der Gebietsentwicklungsprozesse, die von den Bezirksämtern gesteuert und umgesetzt

¹ Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtlicher Anzeiger 1988, Seite 937), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Anordnung vom 20. September 2011 (Amtlicher Anzeiger, Seite 2157, 2160).

² Bzw. in den ggf. neu geordneten Haushaltstiteln des Haushaltsplan 2013/14 für die Integrierte Stadtteilentwicklung zur Verfügung stehen werden.

³ Vgl. SENKO-Drs. 101104/04.0 „Bestandssicherung und Überleitung von Gebieten der Städtebauförderung im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)“ vom 04.11.2010.

werden. Diese Globalrichtlinie gilt für diese sowie darüber hinaus für alle Fördergebiete der früheren Programme der Stadterneuerung und für künftig festzulegende Fördergebiete.

2 Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung

Mit dem Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) sind die bisherigen Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramme sowie die Programmsegmente der Bund-Länder-Städtebauförderung unter einem Dach zusammengeführt worden.

Aufgabe des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ist es, dazu beizutragen, Hamburg als gerechte und lebenswerte Stadt weiterzuentwickeln. Es verfolgt das Ziel, die soziale Kohäsion in der Stadt zu fördern. Quartiere, in denen die Folgen sozial-räumlicher Segregations- und Polarisierungsprozesse gravierende Ausmaße annehmen, sollen stabilisiert werden. Dafür sollen die Rahmenbedingungen im Zusammenspiel von Fachbehörden und Bezirksämtern und den Akteuren vor Ort entsprechend den spezifischen Anforderungen benachteiligter Quartiere gestaltet werden.

Die gesamtstädtischen Leitziele des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch soziale und materielle Stabilisierung des Fördergebiets;
- Verbesserung der Entwicklungsperspektiven für die Menschen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wirtschaft und Integration;
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Eigenaktivität der Bürger/innen;
- Abbau bzw. Beseitigung städtebaulicher Defizite wie Funktions- und Substanzschwächen bei der technischen und sozialen Infrastruktur, den privaten Gebäudenutzungen und im öffentlichen Raum.

Für die Stadtteilentwicklung in den Fördergebieten mit ihren spezifischen Problemen ist ein integriertes und abgestimmtes Vorgehen erforderlich. Die Fachpolitiken, die dazu beitragen können, müssen dazu auf diese Quartiere ausgerichtet und mit den Zielen der Quartiersentwicklung koordiniert werden.⁴ Die behördenübergreifende Kooperation auf Programmebene ist eine zentrale Voraussetzung für die Integrierte Stadtteilentwicklung. Daher ist sowohl die Einbindung der Fachpolitiken auf der Fachbehördenebene als auch eine fachamtsübergreifende Kooperation innerhalb der Bezirksverwaltung erforderlich.

Die Quartiere tragen zur Entlastung des Wohnungsmarktes und zu einer angemessenen Wohnraumversorgung für unterschiedliche Bewohnergruppen bei. Dies geschieht u.a. durch die Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen und die Stabilisierung der Bestände im Kontext der bezirklichen Wohnungsbauprogramme. Neben der städtebaulichen Erneuerung sind die sozialen und lokalwirtschaftlichen Aspekte in der Gebietsentwicklung stärker zu berücksichtigen. Mit dem integrierten Ansatz soll eine verbindliche fachressortübergreifende Kooperation und Konzeption in den Fördergebieten erreicht werden.

⁴ Vgl. Arbeitsprogramm des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2011, S. 18, Abs. 8, Ziff. 112.

Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben dem Mitteleinsatz aus den oben aufgeführten Haushaltstiteln aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter und privater Akteure zu fördern. Mit der Ressourcenbündelung und einem zwischen den Fachbehörden, Bezirksämtern (einschließlich Bezirksversammlungen) und privaten Akteuren abgestimmten Handeln wird die Wirksamkeit der Gebietsförderung erhöht. Insbesondere sollen solche Maßnahmen gefördert werden, durch die sich tragfähige Akteurspartnerschaften und -netzwerke bilden können. Sie zielen auf die Etablierung selbsttragender Strukturen, die aufgrund der Subsidiarität sowie zeitlichen und räumlichen Begrenzungen der Städtebauförderung langfristig ohne Haushaltsmittel der Integrierten Stadtteilentwicklung auskommen.

3 Zuständigkeiten

3.1 Aufgaben der BSU

Die BSU ist Fachbehörde nach §§ 42 und 44-46 BezVG sowie Abschnitt X der Anordnung zur Durchführung des BauGB und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes. Die BSU – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – nimmt die Rechts- und Fachaufsicht zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung wahr. Sie ist zuständig für die inhaltliche und finanzielle Gesamtkoordination und verantwortlich für die Umsetzung der gesamtstädtischen Zielsetzungen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung, für dessen Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie für die rechtmäßige Durchführung der VV Städtebauförderung gegenüber dem Bund.

Die BSU hat u.a. folgende ministerielle und gesamtstädtisch übergeordnete Aufgaben:

- Programmentwicklung / Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung sowie Grundsatzfragen der Bund-Länder-Städtebauförderung,
- Grundsatzangelegenheiten der Integrierten Stadtteilentwicklung im Kontext gesamtstädtischer Entwicklungsstrategien und Leitbilder,
- gesamtstädtische Organisation des Prozesses der Koordinierung der Fachpolitiken mit der Stadtteilentwicklung,
- Zuweisung von Fördermitteln⁵ gemäß den Förderrichtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen und verfügbaren Haushaltsmitteln (gesamtstädtische Perspektive),
- Gewährleistung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung,
- Sicherstellen des elektronischen Controllingsystems zur Erfassung der Controllingdaten zu den geförderten Projekten und Gesamtmaßnahmen,
- Ressourcensteuerung der Bund-Länder-Städtebauförderung und der Integrierten Stadtteilentwicklung,
- Erstellen regelmäßiger Controllingberichte zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung,
- Gesamtkoordination von Evaluationsverfahren auf der Grundlage des Evaluationskonzepts und Erstellen von Evaluationsberichten auf der Ebene des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung,

⁵ Vgl. Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV).

- hamburgweiter fachlicher Erfahrungsaustausch und stadtweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortschreibung und Weiterentwicklung Sozialmonitoring,
- Berichtspflichten/Monitoring sowie Aufstellen des Hamburger Landesprogramms gegenüber dem für Städtebauförderung zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

3.2 Aufgaben der Bezirksämter

Die Bezirksämter steuern den Gebietsentwicklungsprozess und die operative Durchführung der Gesamtmaßnahmen in den Fördergebieten sowohl für die nach BauGB (nach Abschnitt III Abs. 1 Nr. 6-9 Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes) und der VV Städtebauförderung als auch für die nach dem Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramm festgelegten Fördergebiete.

Die Bezirksämter haben u.a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Auswahl eines Fördergebiets,
- Einrichtung und Steuerung des Gebietsmanagements der Fördergebiete,
- Einbeziehung der Fachpolitiken in den Gebietsprozess in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden,
- Erstellung von Konzepten zur Vorbereitung, Durchführung und Verstetigung der Förderprogramme in den Gebieten (Problem- und Potenzialanalyse, Integriertes Entwicklungskonzept mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan, Nachsorge- und Verstetigungskonzept),
- Sicherstellung der Erfassung der aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung geförderten Projekte in der Controlling-Datenbank,
- Sicherstellung der Beteiligung von Bewohner/innen und Akteuren sowie der Träger öffentlicher Belange,
- lokale Öffentlichkeitsarbeit,
- Evaluation/ Selbstevaluierung der Fördergebiete,
- gebietsbezogene Bündelung, Steuerung und Verwaltung der vorhandenen Ressourcen für die Fördergebiete,
- Steuerung/ Projektmanagement für die in den Fördergebieten umzusetzenden Projekte sowie Projektentwicklung und –umsetzung,
- Einhaltung und Umsetzung der Förderrichtlinien gegenüber Dritten und Bewilligung der Zuwendungen.

Zur Ausübung dieser Aufgaben werden den Bezirksämtern auf der Grundlage der Globalrichtlinie sowie der geltenden Förderrichtlinien, der Verwaltungsvorschriften insbesondere zu §§ 23/44 und 54 LHO und der §§ 136 bis 172 des BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen der VV Städtebauförderung Fördermittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

4 Sozialmonitoring

Für das von der SENKO beschlossene Sozialmonitoring ist der Aufbauprozess durch den Pilotbericht vom 20.10.2010 weitgehend abgeschlossen.⁶ Grundlage des Sozialmonitorings ist ein Set von kleinräumigen Daten und Indikatoren. Diese dienen als eine Informationsgrundlage für die Integrierte Stadtteilentwicklung und werden in einen behördenübergreifenden Datenpool zur Nutzung innerhalb der Verwaltung eingestellt. Aufbau und Betrieb des Datenpools werden vom Statistikamt Nord koordiniert.

Die BSU ist verantwortlich für die Durchführung und Weiterentwicklung des Sozialmonitorings. Eine behördenübergreifende Koordination zu diesem Thema nimmt die AG Datenmanagement unter Leitung des Statistikamtes Nord wahr.

5 Controlling und Berichtswesen

Das von der SENKO beschlossene Controllingkonzept⁷ bildet eine Grundlage für das Controlling, die Zuständigkeiten und einzusetzenden Instrumente und anzuwendenden Regelungen.

Die Controlling-Datenbank ist im FHH-Verfahren: „Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen“ (INEZ) implementiert und das führende IT-System für die Umsetzung, das Controlling und die Erfolgskontrolle der Integrierten Stadtteilentwicklung.

Für die zeitnahe und vollständige Erfassung der aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung geförderten Projekte in der Controlling-Datenbank sind die Bezirksämter verantwortlich, es sei denn, die projektbezogene Federführung liegt ausnahmsweise bei einer Fachbehörde; in diesem Fall ist die federführende Fachbehörde verantwortlich. Sachstandsberichte (Auswertungen) können mit Hilfe von bereitstehenden, standardisierten Berichtsvorlagen in der Datenbank (z.B. Projektübersicht, Finanzplan, Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan) von den jeweiligen Bezirksämtern erstellt werden.

Die Bezirksämter stellen regelmäßig zum Ende eines Trimesters sicher, dass der jeweils aktuelle, vollständige Projekt-Sachstand in der Datenbank abgebildet ist.

Die Standard-Berichtspflichten zum Controlling gegenüber der BSU werden durch die Freigabe der aktuellen Projektinformationen durch die Bezirksämter zum jeweiligen Trimesterende verantwortet. Die Bezirksämter sind verantwortlich für Berichterstattungen an bezirkliche Gremien. Sie liefern auch die notwendigen Informationen über den Gebietsentwicklungsprozess an die BSU für Berichte an die Bürgerschaft sowie in Hinblick auf Zwischenbilanz (Selbstevaluation) und Abschlussbilanz einer Gebietsförderung.

Für die Berichterstattung gegenüber der SENKO, den Bundesbehörden oder deren beauftragten Institutionen sowie der EU oder deren beauftragten Institutionen ist die BSU verantwortlich.

⁶ Vgl. SENKO-Drs. 100128/03.0 vom 28.01.2010 sowie Senko-Drs. Nr. 101104/03.0 vom 04.11.2010.

⁷ Vgl. SENKO-Drs. Nr. 100429/03.0 vom 29.04.2010.

6 Evaluation

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung sieht ein übergreifendes Evaluationskonzept auf der Programm- und auf der Gebietsebene vor. Zur validen Erfassung sowie umfassenden Bewertung der Zielerreichung sieht das Evaluationskonzept auf der Gebietsebene insbesondere Selbstevaluationen vor. Dies erfolgt auf der Grundlage der Controlling-Daten und des Integrierten Entwicklungskonzepts im Rahmen des Gebietsmanagement durch den Gebietsentwickler bzw. das zuständige Bezirksamt.

Die Evaluation und Bewertung der Integrierten Entwicklungskonzepte

- als Zwischenbilanzierung zur Halbzeit
- und als Abschlussbilanzierung 6 Monate vor Ende der Hauptförderphase

ist zur Überprüfung und Qualitätssicherung der Gebietsentwicklungsprozesse durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt an die BSU. Die Beauftragung externer Evaluationen auf der Gebietsebene durch die Bezirksamter erfolgt im Einvernehmen mit der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung. Sie werden ansonsten themen- oder programmbezogen von der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung beauftragt.

7 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bezirksamter beteiligen die Träger öffentlicher Belange nach der Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke bei der Planung und Umsetzung der Projekte der Gesamtmaßnahme. Darüber hinaus werden die Träger öffentlicher Belange im Zuge der Erstellung der Problem- und Potenzialanalyse und des Integrierten Entwicklungskonzepts durch die Bezirksamter beteiligt.

Die Bezirksamter beteiligen die Fachbehörden über die RISE-Koordinatoren, die die gebündelte Stellungnahme innerhalb der Fachbehörde sicherstellen. Innerhalb der BSU erfolgt die Bündelung durch die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung

8 Bürger- und Akteursbeteiligung

Die Einbeziehung von Bewohner/innen und Akteuren gehört zu den zentralen Aufgaben des Gebietsmanagements und ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier. Sie soll dazu beitragen:

- Bewohner/innen zu motivieren in Initiativen und Vereinen mitzuwirken,
- den sozialen Zusammenhalt im Gebiet zu stärken,
- vorhandene örtliche Potenziale/ Netzwerke zu stärken und weiter auszubauen,
- selbsttragende Strukturen für die Zeit nach der Förderung zu etablieren.

Es sind nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen sowie die dort arbeitenden und wirtschaftenden Akteure einzubeziehen.

Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses soll vom Bezirksamt mit den beteiligten bezirklichen politischen Gremien eine für alle am Gebietsentwicklungsprozess beteiligten Akteure nachvollziehbare, gebietsspezifische Regelung für den Umgang mit Ergebnissen der Beteiligung entwickelt und ein entsprechendes Beteiligungsgremium eingerichtet werden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, um so eine effektive und transparente Einflussmöglichkeit auf den Gebietsentwicklungsprozess sicherzustellen. Die Zusammen-

setzung soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen Gebiet vertreten sind. Es wirkt an der Willensbildung sowohl bei der Erstellung der Konzepte als auch der Initiierung und Ausgestaltung / Umsetzung konkreter Projekte mit.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Verfügungsfonds als Instrument der Aktivierung und Beteiligung, um kleinere Selbsthilfe- und Nachbarschaftsprojekte fördern zu können. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Beteiligungsgremium.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Die BSU gewährleistet, dass bedeutsame Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Fördermitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung finanziert werden, im Rahmen der fachbehördlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wirksam vermarktet werden. Die Bezirksämter informieren die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung rechtzeitig über geeignete Berichtsanlässe und wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine; die Bezirksämter binden die beteiligten Fachbehörden ein.

Die Bezirksämter schlagen geeignete Termine pro Kalenderjahr der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung zur Vorstellung von Gesamtmaßnahmen im Sinne der VV Städtebauförderung vor. Die Mitteilungen gegenüber dem Bund und die abschließende Auswahl der zu präsentierenden Gesamtmaßnahmen erfolgen durch die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung.

10 Gebietsbezogene Leitziele

Im Gebietsentwicklungsprozess stellt das Bezirksamt – ggf. unter Mitwirkung eines beauftragten, externen Gebietsentwicklers – gebietsbezogene Leitziele sowie handlungsfeldbezogene Ziele für das Gebiet auf, auf deren Basis Projekte abgeleitet werden. Das Zielsystem wird bei der Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts unter umfassender Beteiligung der örtlichen Öffentlichkeit, der Bezirkspolitik, der involvierten Fachämter im Bezirksamt und Fachbehörden zu einem strategischen Konzept ausgebaut. Die gebietsbezogenen Leitziele bauen auf der Problem- und Potenzialanalyse bzw. der Vorbereitenden Untersuchung auf und bilden die Grundlage zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme und Entwicklung von Projekten im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzepts.

11 Thematische Handlungsfelder

Um gebietsbezogene Leitziele und Strategien zu den spezifischen Problemlagen in den Fördergebieten zu entwickeln, bilden die folgenden Handlungsfelder die Grundlage:

- Städtebauliche Strukturen
- Wohnen, lokaler Wohnungsmarkt und Wohnungswirtschaft
- Wohnumfeld und öffentlicher Raum
- Beschäftigung, Qualifizierung, Arbeitsmarkt, Ausbildung
- Bildung

- Familienförderung
- Soziales, Seniorenarbeit, Inklusion / Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Lokale Ökonomie
- Kultur im Stadtteil
- Gesundheitsförderung
- Umwelt und Verkehr
- Sicherheit, Kriminal- und Gewaltprävention
- Sport und Freizeit
- Image
- Beteiligung, Aktivierung, Lokale Partnerschaften, Vernetzung.

Die Handlungsfelder sind nicht statisch zu betrachten und nicht abschließend benannt. Je nach gebietsspezifischen Problemlagen und zu verfolgenden Entwicklungszielen kann eine begründete Auswahl von relevanten Handlungsfeldern getroffen werden.

12 Gebietsentwicklungsprozess

Die Integrierte Stadtteilentwicklung ist auf bestimmte Gebiete begrenzt und zeitlich limitiert. Es werden folgende Phasen des Gebietsentwicklungsprozesses unterschieden:

- Einstiegsphase (von der Gebietsauswahl über die Problem- und Potenzialanalyse bis hin zur Gebietsfestlegung und Aufnahme in das Landesprogramm),
- Hauptförderphase (ab Aufnahme in das Landesprogramm, Erstellung und Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts),
- Nachsorgephase (mit der Beendigung der Hauptförderphase zum Abschluss letzter Projekte der Gesamtmaßnahme und Einleitung des Ausstiegs aus der Förderung im Rahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung),
- Verstetigung (Gebiet und umgesetzte Projekte kommen vollständig ohne Mittel der Integrierten Stadtteilentwicklung aus, selbsttragende Strukturen sind etabliert bzw. Finanzierungen in die Regelhaushalte überführt).

In allen Phasen des Prozesses ist die Erfordernis zur Beteiligung der Fachbehörden, der Fachämter des Bezirksamts sowie anderer beteiligter Stellen zu berücksichtigen.

13 Gebietsauswahl

Das Bezirksamts beantragt die Einleitung einer Problem- und Potenzialanalyse (PPA) bei der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, fügt eine Darstellung des Gebiets / Vorhabens und des Handlungsbedarfs mit Problemaufriss („Gebietsauswahldokument“) sowie die voraussichtlichen Kosten der PPA dem Antrag bei. Kriterien für die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Gebietes durch die BSU sind die Erkenntnisse des Sozialmonitorings, eine städtebauliche Einschätzung der Zustände und zukünftigen Entwicklungen sowie (stadtteil)politische Erwägungen. Die Initiative zur Gebietsanmeldung kann auch vom Senat, der SENKO bzw. der BSU oder anderen Fachbehörden ausgehen.

Für die Gebietsanmeldung kommen grundsätzlich zwei Typen von Gebieten in Frage:

- Gebiete mit präventivem Handlungsbedarf, in welchen mit einer Gebietsentwicklung im Sinne der Prävention der Herausbildung sozialer und städtebaulicher Missstände entgegengewirkt werden soll;
- Gebiete mit akutem Handlungsbedarf, in denen bestehende städtebauliche Missstände und / oder räumlich konzentrierte soziale Problemlagen (wieder) durch den Gebietsentwicklungsprozess gemindert bzw. aufgelöst werden sollen.

Bei der Gebietsabgrenzung ist darauf zu achten, dass keine wichtigen Bezüge abgeschnitten oder vernachlässigt werden (z.B. städtebauliche Struktur, Sozial- und Wirtschaftsstruktur). Die Gebietsgrenzen sollen in der Regel mit den Abgrenzungen der Statistischen Gebiete des Statistikamts Nord übereinstimmen, um den Datenabgleich im Sozialmonitoring und schließlich die Evaluation im Gebietsentwicklungsprozess zu ermöglichen. Als Ergebnis der nachfolgend zu erarbeitenden PPA kann die Gebietsabgrenzung noch angepasst werden.

13.1 Problem- und Potenzialanalyse

Zur Einleitung einer PPA durch ein Bezirksamt ist eine Abstimmung mit der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung und die Information des Leitungsausschusses für Programmsteuerung (LAP) erforderlich. Im Dissensfall ist ein Beschluss des LAP herbei zu führen.

Steuerung und Durchführung der PPA erfolgt verantwortlich durch das Bezirksamt. Mit der Durchführung der PPA kann das Bezirksamt einen externen Gutachter beauftragen. Bei der Erstellung der PPA werden alle zu beteiligenden Fachbehörden und Fachämter des Bezirks durch das zuständige bezirkliche Fachamt einbezogen. Erforderlichenfalls wird die Einbeziehung teilweise auf den vom Bezirksamt beauftragten Gutachter übertragen.

Alle thematischen Handlungsfelder werden im Rahmen der PPA betrachtet und je nach den im Gebietskontext festgestellten konkreten Problemen und Potenzialen berücksichtigt. Es werden die spezifischen sozialräumlichen und städtebaulichen Strukturen der Gebiete analysiert. In der PPA wird der Mittelbedarf für die Gebietssteuerung (Gebietsentwickler, Stadtteilbüro, Verfügungsfonds) und für Starterprojekte konkretisiert. Über die PPA sowie die Gebietsfestlegung auf Basis der Ergebnisse der PPA entscheidet die SENKO.

Die nach dem BauGB und der VV Städtebauförderung erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für die Festlegung von Fördergebieten sind mit der PPA zu erfüllen (Entwicklungskonzept für die Festlegung eines Fördergebiets „Soziale Stadt“ nach § 171 e BauGB; städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171 b Absatz 2 BauGB für die Festlegung eines Stadtumbaugebiets nach § 171 b BauGB).

13.2 Vorbereitende Untersuchung

Abweichend von der Durchführung einer PPA ist für die beabsichtigte förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets eine Vorbereitende Untersuchung (VU) nach § 141 Abs. 1 BauGB erforderlich. Bereits die Einleitung einer VU erfordert einen Beschluss der SENKO.

Die Drucksache zur Einleitung einer VU wird durch die BSU auf der Grundlage der vom zuständigen Bezirksamt eingereichten Unterlagen (vgl. Kap. 13) erstellt, mit den zu beteiligenden Fachbehörden abgestimmt und zur Beschlussfassung der SENKO vorgelegt.

Das Bezirksamt ist für die Beantragung, Beauftragung und Durchführung einer VU zuständig.

14 Festlegung eines Fördergebietes

Die Festlegung eines Fördergebiets erfolgt durch Beschluss der SENKO. Abweichend davon erfolgt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets nach § 142 Absatz 3 Satz 1 BauGB auf der Grundlage einer VU durch Rechtsverordnung des Senats.

Der Beschluss zur Gebietsfestlegung beinhaltet auch eine räumliche Abgrenzung des Fördergebiets und kann auf der Grundlage einer PPA (vgl. Kap. 13.1), einer VU (vgl. Kap. 13.2) oder eines Integrierten Entwicklungskonzepts erfolgen.

Mit dem Beschluss der PPA ist auch die Voraussetzung für die Umsetzung von Starterprojekten gegeben. Im Falle einer VU ist eine Förderung einzelner Ordnungs- und Baumaßnahmen auch vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 140 BauGB möglich.⁸

Das Bezirksamt liefert das Ergebnis der PPA bzw. der VU sowie ggf. inhaltliche Beiträge für die entsprechende Drucksache an die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, die die Drucksache erstellt und mit den zu beteiligenden Fachbehörden abstimmt.

15 Integriertes Entwicklungskonzept mit Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan

Das Bezirksamt ist für die Aufstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK)⁹ zuständig. Es richtet ein Gebietsmanagement ein, das auch einen umfassenden Prozess der Bürger- und Akteursbeteiligung organisiert. Eine frühzeitige Abstimmung mit Fachbehörden und der BSU ist erforderlich. Die Fachbehörden benennen eine/n bzw. mehrere (bei diversen thematischen Zuständigkeiten) Ansprechperson/en (RISE-Koordinatoren).

Im Programmsegment Städtebauliche Sanierung sind die Anforderungen an die Aufstellung, Begründung und Aussage resp. Parzellenschärfe erhöht und aus der fortgebildeten Rechtsprechung abzuleiten.

Das IEK bildet die Grundlage für einen umfassenden Erneuerungs- und Entwicklungsprozess und damit das strategische Instrument für die Gebietsentwicklung als Gesamtmaßnahme im Wege der prozessualen Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen und der Öffentlichkeit.

⁸ Ermächtigung des Präses und des Staatsrats der BSU vom 20.04.2004 zum Erlass von Senatsbeschlüssen im Verfügungswege über vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen vor förmlicher Festlegung von Sanierungsgebieten nach § 140 Nr. 7 i.v.m. § 164a.

⁹ Der Begriff Integriertes Entwicklungskonzept im Geltungsbereich dieser Globalrichtlinie ist gleichzusetzen mit den im BauGB und in der VV Städtebauförderung in den unterschiedlichen Programmsegmenten verwendeten Begriffen: städtebauliche Planung, Erneuerungskonzept, Sanierungskonzept (städtebauliche Sanierung), integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Stadtumbau), Entwicklungskonzept (Soziale Stadt).

Es enthält im strategischen Teil in konzentrierter Form abgeleitet aus den Ergebnissen der PPA und der Beteiligungsprozesse vor Ort eine Darstellung

- der Problemlagen des Gebiets,
- der gebietsbezogenen Leitziele,
- der Zielsetzungen und Handlungsbedarfe zu den ausgewählten relevanten Handlungsfeldern und
- der Strategie zur Umsetzung der Zielsetzungen und der Schlüsselprojekte.

Im operativen Teil sind zu den Handlungsfeldern die zur Zielerreichung vorgesehenen Projekte in Projektblättern enthalten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte sind mit Kosten- und Finanzierungsplan zu konkretisieren, sofern sie mit Beschluss des IEK ebenfalls verbindlich beschlossen werden sollen. Sie werden im Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan (ZMKP) in Tabellenform zusammengefasst.

Teil 1 des ZMKP umfasst alle umsetzungsreifen Projekte oder Teilprojekte in Tabellenform, die verbindlich beschlossen werden sollen. Er beruht auf den o.g. Angaben sowie auf den Ergebnissen der verbindlichen Abstimmungen mit den Fachbehörden über ihre inhaltliche und finanzielle Beteiligung an den jeweiligen Projekten.

Bereits hinreichend konkrete, aber nicht entscheidungsreife Projekte werden in einem separaten Teil des ZMKPs (Teil 2) ebenfalls dargestellt.

Der ZMKP umfasst die beabsichtigten Maßnahmen einschließlich des voraussichtlichen Ressourceneinsatzes für die Gesamtmaßnahme sowie den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Fördermitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung für die geplante Förderlaufzeit. Dies ist für die mittelfristige Ressourcenplanung der bereitzustellenden Fördermittel von Bedeutung. Der Gesamtbedarf an Fördermitteleinsatz kann sich im Laufe der Gebietsentwicklung in Abstimmung mit der BSU erhöhen.

Das IEK einschließlich des ZMKP wird nach Beschluss der Bezirksversammlung vom LAP beschlossen. Mit diesem verbindlichen Beschluss können die im ZMKP verbindlich beschlossenen Projekte umgesetzt werden (1. Teil ZMKP). Sofern im LAP keine Einigung zum IEK/ZMKP erzielt wird, kann eine Beschlussfassung durch die SENKO erfolgen.

Abweichend davon ist in Sanierungsgebieten nach § 142 Absatz 3 Satz 1 BauGB nach Beschluss des LAP zusätzlich die Beschlussfassung über das IEK mit ZMKP durch die Behördenleitung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Senatsbeschluss im Verfügungswege erforderlich.

16 Fortschreibung und Aktualisierung des Integrierten Entwicklungskonzepts und Zeit-Maßnahme-Kosten-Plans

IEK und ZMKP sind spätestens alle zwei Jahre durch das Bezirksamt zu aktualisieren (im Sinne einer Aktualisierung des Projektportfolios). Für alle umsetzungsreifen Projekte und Maßnahmen sind diese mit einer konkreten Kosten- und Finanzierungsplanung sowie der zeitlichen Umsetzungsplanung (Projektphasen) zu versehen.

Im Übrigen gilt: Der ZMKP wird im Gebietsentwicklungsprozess durch die Fortentwicklung des Projektportfolios und die Aufnahme neuer Maßnahmen (vgl. Kap. 18) fortlau-

fend aktualisiert. Entscheidungsreife Projekte können laufend in der Controlling-Datenbank angemeldet und nach Bestätigung durch die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung umgesetzt werden.

Nach der Hälfte der Laufzeit des Gebietsentwicklungsprozesses, spätestens nach vier Jahren sind der strategische Teil des IEK sowie der ZMKP auf der Grundlage einer Selbstevaluation und Zwischenbilanzierung fortzuschreiben. Ggf. wird bei den gebietsbezogenen Zielen, Handlungsfeldern und Projekten für den verbleibenden Gebietsentwicklungsprozess strategisch nachgesteuert. Das fortgeschriebene IEK soll auch eine Aussage enthalten, ob im festgelegten Förderzeitraum alle wesentlichen Maßnahmen (insbesondere Schlüsselprojekte) realisieren werden können.

Fortschreibungen oder Teilfortschreibungen können auch anlassbezogen erfolgen.

Das Bezirksamt stimmt IEK und ZMKP bei Fortschreibungen oder Teilfortschreibungen mit wesentlichen Änderungen mit der BSU und den zu beteiligenden Fachbehörden ab.

Dies ist Voraussetzung für die Förderung von Projekten und Maßnahmen des fortgeschriebenen IEK einschließlich ZMKP.

Sofern Bezirksamt und BSU es für erforderlich halten, wird eine Beschlussfassung des LAP herbeigeführt, z.B. weil sich gravierende Sachverhalte geändert haben oder bedeutende Projektvorhaben Finanzierungsvereinbarungen mit den Fachbehörden erforderlich machen.

Aufgrund der rechtlichen Eingriffstiefe bei **Sanierungsmaßnahmen** und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Hamburg ist es erforderlich, dass das Bezirksamt der BSU alle Entwürfe von Fortschreibungen / Teilfortschreibungen mit wesentlichen Änderungen des IEK und ZMKP im Programmsegment Städtebauliche Sanierung zur Abstimmung und Festlegung des weiteren Verfahrens vorlegt.

- Die Fortschreibung eines IEK und ZMKP erfolgt als Senatsbeschluss im Verfügungswege.¹⁰
- Bei der Teilfortschreibung ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen bezogen auf das ursprüngliche IEK und ZMKP zu differenzieren.
 - o Die Teilfortschreibung eines IEK mit wesentlichen Änderungen erfolgt als Senatsbeschluss im Verfügungswege.
 - o Die Teilfortschreibung eines IEK mit unwesentlichen Änderungen erfolgt durch Beschlussfassung des Bezirksamts.
 - o Bei divergierenden Beschlüssen ist der Senatsbeschluss im Verfügungswege bindend.

Für die Fortschreibung des IEK/ZMKP sind maßgeblich:

- der Fortschritt im Prozess der Gebietsentwicklung,
- das Hinzukommen neuer Projekte,

¹⁰ Ermächtigung des Präses und des Staatsrats der BSU vom (Datum wird nach Beschluss dieser Drs. eingefügt) zum Erlass von Senatsbeschlüssen im Verfügungswege über die Fortschreibung sowie Teilfortschreibung wesentlicher Änderungen der Ziele und Zwecke eines Integrierten Entwicklungskonzepts eines nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgelegten Sanierungsgebiets.

- ggf. auch das Nicht-Zustandekommen bestimmter Maßnahmen, so dass zur Weiterverfolgung gebiets- und handlungsfeldbezogener Ziele eine strategische Weiterentwicklung erforderlich wird,
- die Ergebnisse der kontinuierlichen Einbindung der örtlichen Öffentlichkeit und der bezirklichen Politik,
- die Fachpolitiken der Fachbehörden,
- Erkenntnisse der durchzuführenden Selbstevaluation und
- Auswirkungen der Haushaltslage sowie Veränderungen der VV Städtebauförderung.

17 Bilanzierung, Nachsorge und Verstetigung

Die Beendigung der Hauptförderphase erfolgt auf der Grundlage einer Bilanzierung des Gebietsentwicklungsprozesses, die das Bezirksamt spätestens 6 Monate vor dem vorgesehenen Auslaufen der Gebietsförderung der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung vorlegt.

Diese Bilanzierung umfasst folgende Bereiche:

- aktuelle Ergebnisse des Sozialmonitorings,
- Auswertung Controllingberichte,
- Ergebnisse der Selbstevaluation,
- Feedback aus den Beteiligungsgremien vor Ort zum Erreichten.

Abhängig davon, ob der Gebietsentwicklungsprozess erfolgreich verläuft und selbst tragende Strukturen sich entwickeln, kann es erforderlich sein, Vorhaben über den befristeten, für das Gebiet beschlossenen Förderungszeitraum hinaus im Rahmen der Nachsorge zu unterstützen und ehrenamtliche Vorhaben über einen befristeten Zeitraum zu sichern.

Die durch die Programmförderung bewirkten Verbesserungen bzw. neuen Strukturen in den Fördergebieten können auch bei erfolgreicher Etablierung selbsttragender Strukturen für die Zeit nach der Förderung ggf. eine weitere Absicherung erfordern. Projekte und Strukturen, die im Anschluss an die Programmförderung dauerhaft fortgeführt oder erhalten werden müssen, sollen nach Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen in die Regelförderung im Haushalt der zuständigen Fachbehörden und Bezirksamter überführt werden. Dafür sind frühzeitige Abstimmungen mit den betroffenen Dienststellen erforderlich und vor Projektbeginn verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Auf der Grundlage der Bewertungen und Empfehlungen der Bilanzierung sowie eines entsprechenden Handlungskonzepts erstellt das Bezirksamt ein Nachsorgekonzept bzw. ein Nachsorge- und Verstetigungskonzept und stimmt dieses mit der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung und mit den für die jeweiligen Projekte zuständigen Fachbehörden ab. Über das Nachsorgekonzept bzw. das Nachsorge- und Verstetigungskonzept und den damit verbundenen Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan entscheidet in der Regel der LAP. Die grundsätzlich haushaltsneutral aufzustellenden Nachsorge- und Verstetigungskonzepte können in Einzelfällen in Absprache mit der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung eine SENKO-Beschlussfassung (ggf. wegen Haushaltsumschichtungen auch Befassung der Bürgerschaft) erforderlich machen, um die notwendige Ressourcenbün-

delung und -sicherung für die Nachsorgephase bzw. die notwendige finanzielle Absicherung für die Verstetigung der Projekte zu gewährleisten.

18 Maßnahmeförderung

Für die Projektanmeldung in der Controlling-Datenbank sind erforderlich: Ein strukturiertes Projektkonzept mit Angaben zu den Verantwortlichkeiten, den wesentlichen Projektinhalten, konkreten Zielsetzungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung des Projektes, zeitlichen Umsetzungsplanungen (Projektphasen) und konkreten Kosten- und Finanzierungsplänen. Neue, noch nicht im Rahmen eines IEK/ZMKP beschlossene Projekte werden von den Bezirksämtern in der Controlling-Datenbank eingetragen. Wenn die Förderungsfähigkeit des Projekts bestätigt wurde, sind die Voraussetzungen für den Beginn der Maßnahme / die Zuwendungsgewährung gegeben. Diese erfolgt durch die BSU nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sowie gemäß den Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung der BSU.

Projekte vor Beschlussfassung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (Drs. 19/3652), die im Rahmen eines früheren Konzepts mit der zuständigen Fachbehörde und der BSU abgestimmt waren, können umgesetzt werden, sofern der Kosten- und Finanzierungsplan noch aktuell ist bzw. aktualisiert wurde und Kooperationspartner bzw. die fachlich betroffenen Dienststellen das Projekt und seine inhaltliche Ausrichtung nach wie vor mittragen.

Der Abschluss eines Projektes durch das Bezirksamt wird entweder im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 LHO über den Verwendungsnachweis oder im Falle eines Vertrages mit Dritten über die abschließende Darstellung der Projektumsetzung und ausgezahlten Vertragssumme in der Controlling-Datenbank geführt.

19 Abschluss der Gesamtmaßnahme – Schlussabrechnung

Eine Gesamtmaßnahme ist, unabhängig vom Ablauf des Bewilligungszeitraums, im Hinblick auf die Förderung abgeschlossen, wenn sie

- durchgeführt ist,
- sich als undurchführbar erweist oder
- durch die BSU für beendet erklärt wird (förderrechtliche Abschlusserklärung).

In jedem Fall legen die Bezirksämter nach Beendigung der Maßnahmen in einem Fördergebiet der BSU einen qualifizierten Abschlussbericht zur Gesamtmaßnahme vor und stimmen diesen mit ihr ab. Er ist nach Abschluss einer Gesamtmaßnahme innerhalb von zwölf Monaten verbunden mit einer durch den Beauftragten für den Haushalt des für die jeweilige Gesamtmaßnahme zuständigen Bezirkes sachlich und rechnerisch richtig bestätigten Schlussabrechnung¹¹ vorzulegen. Diese ist auf Grundlage der anerkannten Kosten und ausgezahlten Mittel für die Gesamtmaßnahme entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben aller städtebaulich maßnahmenbedingten Einnahmen zusammengefasst darzustellen.

¹¹ Das grundlegende Zahlenwerk ist bei vollständiger Eingabe aus dem Controllingsystem auswertbar. Für Sanierungsgebiete gelten besondere Bestimmungen, vgl. Förderrichtlinien.

Für die nach § 142 BauGB festgelegten Sanierungsgebiete ist darüber hinaus eine grundstückswise Zusammenstellung der erzielten bzw. noch zu erwarteten sanierungsbedingten Einnahmen (z. B. Darlehensrückflüsse, Ausgleichsbeträge, Zinsgewinne im Treuhandvermögen) erforderlich.

Die BSU erstellt für Sanierungsgebiete auf Grundlage des Abschlussberichtes eine Drucksache zur förmlichen Aufhebung des Fördergebietes durch Rechtsverordnung des Senats (Aufhebungsdrucksache).

Für die nach § 171 b Abs. 1, § 171 e Abs. 3 oder § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegten Gebiete wird der Abschluss der Gesamtmaßnahme auf der Grundlage des Abschlussberichts vom LAP beschlossen. Damit ist der finanzielle Einsatz der Städtebauförderungsmittel beendet.

Die Schlussabrechnung darf nicht verschoben werden, wenn einzelne Einnahmen und Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind, sofern die entsprechenden Beträge aufgrund eingegangener Verpflichtungen bzw. vorliegender Bewertungen (z. B. von Ausgleichsbeträgen) noch ausstehen. Sie bildet die Grundlage für die abschließende Abrechnung zwischen der BSU und dem zuständigen Bundesministerium.

20 Finanzierung / Haushaltsmittel

Zielsetzung ist es, eine gesamtstädtisch und bezirksspezifisch flexible bedarfsgerechte Mittelausstattung für die Fördergebiete unterjährig zu ermöglichen. Dazu stellt die BSU den Bezirksamtern die für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme und einzelner Projekte erforderlichen Mittel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (siehe Ziff. 1) bereit.

Die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung ermittelt für die angemeldeten und bestätigten Projekte zu festgelegten Zeitpunkten (i. d. R. zum Jahresende) die voraussichtlich gesamten Mittelbedarfe für das laufende und für die folgenden Haushaltsjahre je Bezirksamt. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedarfs und der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen, insbesondere der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden den Bezirksamtern pauschal Fördermittel in geeigneten Tranchen sowie Rahmen für Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen. In Abhängigkeit vom Mittelabfluss und den Liquiditätsbedarfen erfolgt die Zuweisung weiterer Tranchen. Für die Ressourcensteuerung der zugewiesenen Fördermittel sind die Bezirksamter verantwortlich. Nur im Einzelfall werden Fördermittel projektbezogen zugewiesen. Die Mittelzuweisung von der BSU an die Bezirksamter erfolgt durch die Änderung der Anordnungsbefugnis (AOB).

Vereinbarungen zur Mittelbereitstellung von anderen Finanzierungspartnern im Rahmen der Kofinanzierung von vorgesehenen Maßnahmen erfolgen bilateral zwischen diesen Finanzierungspartnern und dem zuständigen Bezirksamt.

Im Rahmen der Auftragsbewirtschaftung gewähren die Bezirksamter aus den jeweils zugewiesenen Kassenmitteln Zuwendungen. Muss die Förderung im Einzelfall aufgrund von Haushaltsentwicklungen der FHH oder des Bundes reduziert werden, kann es erforderlich sein, die Gesamtmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen je nach Einzelfall früher zu beenden, zu straffen oder ggf. zu verschieben. Aus diesem Grund sind Zuwendungsbescheide und Verträge mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

21 Dokumentation und Aufbewahrung der Akten

Alle Unterlagen für die Projektanmeldung, -abwicklung und -abrechnung werden grundsätzlich in den Bezirksämtern über Akten geführt und können bei Bedarf nachgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fristen für von Dritten einzulegende Rechtsmittel ordnungsgemäß und vollständig archiviert werden. Darüber hinausgehende Regelungen der Hamburgischen Bestimmungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.

Die Akten können in elektronischer Form (Eldorado) oder als Papierakte geführt werden. Die Abrechnung eines Fördergebietes (Gesamtmaßnahme) im Sinne der Bund-Länder-Städtebauförderung erfordert genaue Kostenaufstellungen, die bei vollständiger Eingabe der Daten in die Controlling-Datenbank hieraus erstellt werden können. Für die vom Bund geforderten Begleitinformationen zur Städtebauförderung¹² sind darüber hinaus Angaben zu den Fördergebieten an die BSU zu liefern, sofern diese nicht bereits vorliegen.

22 Geltungsdauer

Diese Globalrichtlinie tritt am 01.08.2012 in Kraft und gemäß § 46 Abs. 4 BezVG i.V.m. § 45 Abs. 3 BezVG am 31.12.2017 außer Kraft.

¹² Vgl. Artikel 11, 15, 24 VV Städtebauförderung.